Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/2261

16. 03. 92

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr (16. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 12/1961 Nr. 3.5 —

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die vorstehenden Außenkanten vor der Führerhausrückwand an Kraftfahrzeugen der Klasse N
— KOM(91) 238 endg. — SYN 347 —
»Rats-Dok. Nr. 7858/91 07. 08. 91 (12. 08. 91) 08. 07. 91«

A. Problem

Die EG-Kommission will die Verkehrssicherheit von Nutzfahrzeugen erhöhen. Es sollen scharfe und vorstehende Außenkanten an den Führerhäusern vermieden werden. Hierzu werden Prüfmethoden und Kriterien vorgesehen.

B. Lösung

Zustimmung, jedoch soll an dem bewährten Ausschuß zur Anpassung der Richtlinie an den technischen Fortschritt mit Entscheidungsrechten für die EG-Mitgliedstaaten festgehalten werden.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Entfallen

D. Kosten

Entfallen

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag nimmt den Richtlinienvorschlag zur Kenntnis. Er unterstützt den Bundesrat in seinem Beschluß vom 18. Oktober 1991 — Drucksache 512/91 (Beschluß) — und fordert die Bundesregierung auf, bei der weiteren Beratung der Vorlage die Einführung eines beratenden Ausschusses abzulehnen. Hierdurch würde das bisherige Verfahren der paritätischen Beteiligung der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft aufgegeben. Es erscheint nicht vertretbar, daß es der Kommission ermöglicht wird, über Mehrheitsentscheidungen hinwegzugehen.

Bonn, den 19. Februar 1992

Der Ausschuß für Verkehr

Dr. Klaus Röhl	**Horst Friedrich**
Stellv. Vorsitzender	Berichterstatter

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(91) 238 endg. — SYN 347
Brüssel, den 8. Juli 1991

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die vorstehenden Außenkanten vor der Führerhausrückwand an Kraftfahrzeugen der Klasse N

(von der Kommission vorgelegt)

Begründung

I. Hintergrund

1. Die Einführung des durch die Richtlinie 70/156/EWG vom 6. Februar 1970[1]) festgelegten EWG-Betriebserlaubnisverfahrens für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger beinhaltet insbesondere die Annahme der letzten Einzelrichtlinien für Personenkraftwagen (Reifen, Massen und Abmessungen, Sicherheitsglas). Die Kommission hat aus diesem Grund entsprechende Vorschläge im Januar 1990 übermittelt. Darüber hinaus sieht die Rahmenrichtlinie die Annahme von „besonderen Vorschriften für Nutzfahrzeuge" vor, d. h. für Lastkraftwagen über 3,5 t Gesamtmasse. Um einen genauen und gleichzeitig ausführlichen Inhalt dieser Anforderungen festzulegen, ist es angebracht, auf Gemeinschaftsebene einheitliche Anforderungen unter anderem für Massen und Abmessungen (Nummern 2.2, 2.4, 2.6 und 2.8 des Anhangs II), Geschwindigkeitsbegrenzer und Außenkanten von Führerhäusern (Nummer 12.4 des Anhangs II) als besondere Sicherheitsvorkehrungen für Nutzfahrzeuge vorzuschreiben.

2. Das Europäische Parlament hat am 13. März 1984 eine Entschließung zur Einführung eines Programms gemeinschaftlicher Maßnahmen zur Förderung der Straßenverkehrssicherheit[2]) und am 18. Februar 1986 im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms für das Jahr der Straßenverkehrssicherheit 1986 eine weitere Entschließung über gemeinschaftliche Maßnahmen zur Verringerung der Zahl der Straßenverkehrsunfälle[3]) angenommen. In diesen Entschließungen werden der Rat und die Kommission aufgefordert, die erforderlichen Maßnahmen zur Förderung der Straßenverkehrssicherheit zu ergreifen.

3. Im Hinblick auf das Inkrafttreten der Einheitlichen Europäischen Akte und das Ziel eines einheitlichen Binnenmarktes bis Ende 1992 ist die Verabschiedung der restlichen zur Vervollständigung der EWG-Betriebserlaubnis erforderlichen Maßnahmen nunmehr dringend.

4. Das im verfügenden Teil dieser Vorschläge angeführte Rechts- bzw. Verwaltungsverfahren unterscheidet sich nicht von dem in der Rahmenrichtlinie 70/156/EWG festgelegten, das gegenwärtig in Kraft ist, mit Ausnahme des Verfahrens zur Anpassung an den technischen Fortschritt, in dem der Regelungsausschuß durch den Beratenden Ausschuß ersetzt wurde. Die Kommission beabsichtigt, die Bestimmungen der Einheitlichen Akte anzuwenden, in der ihr die Befugnisse zur Durchführung dieser Aufgabe übertragen werden.

5. Was die anderen Alternativen, wie etwa die Harmonisierungsmethode (vollständig oder optionell) angeht, werden von der Kommission immer noch die derzeit geltenden Lösungen angewandt.

   Die Kommission gedenkt jedoch nicht, dieses wichtige Problem außer acht zu lassen; da ihrer Ansicht nach die vollständige Harmonisierung zur Vollendung des großen Binnenmarktes von wesentlicher Bedeutung ist, beabsichtigt sie, bei der nächsten Änderung der Rahmenrichtlinie 70/156/EWG entsprechende Vorschläge in nächster Zeit vorzulegen.

[1]) ABl. Nr. L 42 vom 23. Februar 1970, S. 1.
[2]) ABl. Nr. C 104 vom 16. April 1984, S. 38.
[3]) ABl. Nr. C 68 vom 24. März 1986, S. 35.

Zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 28. August 1991 — 021 — 680 70 — E — Ve 253/91.

II. Begründung und Inhalt der Vorschläge

6. Vorstehende Außenkanten der Führerhäuser von Nutzfahrzeugen

Dieser Richtlinienentwurf stützt sich ebenfalls auf die Nummer 12.4 des Anhangs II der Rahmenrichtlinie 70/156/EWG sowie auf die Entschließungen des Europäischen Parlaments über die Förderung der Sicherheit im Straßenverkehr und das Jahr der Straßenverkehrssicherheit 1986.

In dem vorgelegten Vorschlag wird vorgeschrieben, daß die Führerhäuser von Nutzfahrzeugen keine scharfen vorstehenden Außenkanten aufweisen dürfen, damit die Gefährdung und die Schwere der Verletzungen von Personen verringert werden, die bei einem Unfall mit der Außenfläche eines solchen Fahrzeugs in Berührung kommen.

Der Vorschlag folgt den technischen Vorschriften der ECE-Regelung Nr. 61 (Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa) über die einheitliche Vorschriften betreffend die vorstehenden Außenkanten von Führerhäusern von Nutzfahrzeugen; diese ECE-Regelung liegt der Vereinbarung vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Zulassung und die gegenseitige Anerkennung der Bauartgenehmigung für Kraftfahrzeugausrüstungen und -bauteile als Anhang bei.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die vorstehenden Außenkanten vor der Führerhausrückwand an Kraftfahrzeugen der Klasse N

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission[1],

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament[2],

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses[3],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es müssen Maßnahmen getroffen werden, damit der Binnenmarkt schrittweise bis spätestens 31. Dezember 1992 verwirklicht wird. Der Binnenmarkt umfaßt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr gewährleistet ist.

Die technischen Anforderungen, denen Kraftfahrzeuge nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften genügen müssen, betreffen unter anderem die vorstehenden Außenkanten am Führerhaus der Nutzfahrzeuge.

Diese Anforderungen sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden; es ist daher erforderlich, daß alle Mitgliedstaaten dieselben Anforderungen entweder zusätzlich zu den oder anstelle der bestehenden Vorschriften einführen, damit insbesondere das EWG-Betriebserlaubnisverfahren nach der Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger[4], in der Fassung der Richtlinie 87/403/EWG[5], auf alle Fahrzeugtypen angewendet werden kann.

Im Hinblick auf eine erhöhte Straßenverkehrssicherheit ist es unerläßlich und dringend geboten, daß die Führerhäuser der Kraftfahrzeuge der Klasse N keine scharfen vorstehenden Außenkanten haben, damit die Gefährdung und die Schwere der Verletzungen von Personen verringert werden, die bei einem Unfall mit der Außenfläche eines solchen Fahrzeugs in Berührung kommen.

Es wird empfohlen, den technischen Vorschriften der ECE-Regelung Nr. 61 (der UN-Wirtschaftskommission für Europa) über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Nutzfahrzeuge hinsichtlich der vorstehenden Außenkanten am Führerhaus zu folgen; diese ECE-Regelung ist der Vereinbarung vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Zulassung und gegenseitige Anerkennung der Zulassung von Ausrüstungsteilen und Bauteilen für Kraftfahrzeuge beigefügt.

In Artikel 13 der Richtlinie 70/156/EWG ist das Verfahren zur Anpassung der Anhänge an den technischen Fortschritt festgelegt; der technische Fortschritt erfordert jedoch eine unverzügliche Anpassung der technischen Bestimmungen der verschiedenen Einzelrichtlinien; zur Vereinfachung und Beschleunigung dieses Verfahrens sollte die Kommission hierfür die Zuständigkeit übernehmen; in allen Fällen, wo der Rat der Kommission die Befugnis überträgt, Vorschriften im Kraftfahrzeugwesen einzuführen, ist es zweckmäßig, im Rahmen eines beratenden Ausschusses ein Verfahren der vorherigen Konsultation zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten vorzusehen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Im Sinne dieser Richtlinie ist ein „Fahrzeug" ein Kraftfahrzeug der Klasse N, das gemäß der Begriffsbestimmung in Anhang I der Richtlinie 70/156/EWG zur Teilnahme am Straßenverkehr mit oder ohne Aufbau ausgelegt und gebaut ist, mindestens vier Räder und eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h hat.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten dürfen die EWG-Betriebserlaubnis oder die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung für einen Fahrzeugtyp, die Zulassung, den Verkauf, die Inbetriebnahme oder Benutzung von Fahrzeugen dieses Typs nicht aus Gründen verweigern, die mit den vorstehenden Außenkanten vor der Rückwand des Führerhauses zusammenhängen, wenn diese Fahrzeuge den Vorschriften des Anhangs I dieser Richtlinie entsprechen.

Artikel 3

Änderungen, die zur Anpassung der Anhänge dieser Richtlinie an den technischen Fortschritt notwendig sind, werden nach dem Verfahren des Artikels 4 erlassen.

[1] ABl. Nr. C . . .
[2] ABl. Nr. C . . .
[3] ABl. Nr. C . . .
[4] ABl. Nr. L 42 vom 23. Februar 1970, S. 1.
[5] ABl. Nr. L 220 vom 8. August 1987, S. 44.

Artikel 4

Der Kommission steht der Ausschuß zur Seite, der aufgrund des Artikels 12 der Richtlinie 70/156/EWG gegründet wird.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf — erforderlichenfalls im Wege einer Abstimmung — innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende nach Maßgabe der Dringlichkeit der betreffenden Frage bestimmen kann.

Die Stellungnahme wird im Sitzungsprotokoll festgehalten; außerdem kann jeder Mitgliedstaat verlangen, daß sein Standpunkt in dem Sitzungsprotokoll festgehalten wird.

Die Kommission räumt der Stellungnahme des Ausschusses weitestgehend Berücksichtigung ein. Sie unterrichtet den Ausschuß über die Art und Weise, wie seiner Stellungnahme Rechnung getragen wurde.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Oktober 1992 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 6

Ab 1. Oktober 1993 dürfen die Mitgliedstaaten

— das in Artikel 10 Abs. 1 dritter Spiegelstrich der Richtlinie 70/156/EWG genannte Dokument für einen Fahrzeugtyp, dessen vorstehende Außenkanten vor der Führerhausrückwand nicht den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen, nicht mehr ausstellen;

— die Erteilung der nationalen Betriebserlaubnis für einen Fahrzeugtyp, dessen vorstehende Außenkanten vor der Führerhausrückwand nicht den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen, verweigern.

Artikel 7

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am . . . 1992

1. **Anwendungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für die vorstehenden Außenkanten vor der Führerhausrückwand an Fahrzeugen der Klasse N; sie ist beschränkt auf die Außenfläche im Sinne der nachstehenden Begriffsbestimmung und gilt weder für Außenrückspiegel einschließlich ihrer Halterung noch für Zubehörteile wie Antennen und Gepäckträger.

2. **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Regelung sind:

2.1 *„Außenfläche"* der Teil des Fahrzeugs, der sich vor der Führerhausrückwand, wie in Nummer 2.5 beschrieben, befindet und — mit Ausnahme der Rückwand selbst — u. a. die vorderen Kotflügel, die vorderen Stoßstangen und die Vorderräder umfaßt;

2.2 *„Betriebserlaubnis des Fahrzeugs"* die Betriebserlaubnis für einen Fahrzeugtyp mit Bezug auf seine vorstehenden Außenkanten;

2.3 *„Fahrzeugtyp"* Kraftfahrzeuge, die untereinander keine wesentlichen Unterschiede aufweisen; diese Unterschiede können die „Außenfläche" betreffen;

2.4 *„Führerhaus"* der Teil des Aufbaus, einschließlich der Türen, der den Raum für den Fahrzeugführer und den Beifahrer darstellt;

2.5 *„Führerhausrückwand"* der rückwärtige Teil der Außenfläche des Raumes für den Fahrzeugführer und den Beifahrer. Kann die Lage der Führerhausrückwand nicht bestimmt werden, so wird im Sinne dieser Richtlinie angenommen, daß sie der vertikalen Querebene 50 cm hinter dem R-Punkt des Fahrersitzes entspricht, der sich, falls er verstellbar ist, in der hintersten Fahrposition befindet (siehe Anhang III). Der Hersteller kann jedoch mit Zustimmung der Technischen Dienste beantragen, daß ein anderer Abstand berücksichtigt wird, wenn nachgewiesen werden kann, daß der Abstand von 50 cm bei einem bestimmten Fahrzeug nicht zweckmäßig ist;

2.6 *„Bezugsebene"* eine waagerechte Ebene durch den Mittelpunkt der Vorderräder oder eine waagerechte Ebene 50 cm über dem Boden; von diesen beiden Ebenen ist diejenige mit dem geringsten Abstand zum Boden zu berücksichtigen; diese Ebene ist für den beladenen Zustand des Fahrzeugs festzulegen;

2.7 *„Bodenlinie"* eine Linie, die wie folgt bestimmt wird: Umgibt man die Außenfläche des beladenen Fahrzeugs mit einem geraden Kegel von unbestimmter Höhe und mit einem halben Öffnungswinkel von 15° in der Weise, daß er die Außenfläche des Aufbaus an ihrer niedrigsten Stelle berührt, so ist die Bodenlinie der geometrische Ort für die Berührungspunkte. Bei der Bestimmung der Bodenlinie sind die Auspuffrohre, die Räder oder funktionswichtige mechanische Teile am Unterbau, wie Wagenheberansatzpunkte, Aufhängungsteile oder Zubehörteile, die zum Abschleppen oder bei einer Panne gebraucht werden, nicht zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Ausnehmungen an der Außenseite der Radkästen wird von einer imaginären Fläche als übergangsloser Fortsetzung der angrenzenden Außenflächen ausgegangen. Die vorderen Stoßstangen sind bei der Bestimmung der Bodenlinie zu berücksichtigen. Je nach Fahrzeugtyp kann die Bodenlinie entweder am äußeren Rand des Stoßstangenprofils oder an der Aufbauverkleidung unter der Stoßstange verlaufen. Sind gleichzeitig zwei oder mehr Berührungspunkte vorhanden, so ist der niedrigste Berührungspunkt bei der Bestimmung der Bodenlinie zu berücksichtigen;

2.8 *„Abrundungsradius"* der Radius eines Kreises, dessen Bogen der abgerundeten Form des betreffenden Bauteils am ehesten entspricht;

2.9 *„Beladenes Fahrzeug"* das mit seiner technisch zulässigen Höchstlast beladene Fahrzeug, wobei diese Lademasse nach den Angaben des Herstellers auf die Achsen verteilt sein muß.

3. **Allgemeine Vorschriften**

3.1 Die Vorschriften dieser Richtlinie gelten nicht für die Teile der „Außenfläche" des Fahrzeugs, die bei unbeladenem Fahrzeug, bei geschlossenen Türen, Fenstern, Klappen usw.

3.1.1 sich entweder außerhalb eines Bereiches befinden, der oben durch eine waagerechte Ebene 2,00 m über dem Boden und unten — je nach Wahl des Herstellers — entweder durch die Bezugsebene nach Nummer 2.6 oder durch die Bodenlinie nach Nummer 2.7 begrenzt ist, oder

3.1.2 innerhalb des unter Nummer 3.1.1 beschriebenen Bereichs liegen, jedoch unter statischen Bedingungen von einer Kugel mit einem Durchmesser von 100 mm nicht berührt werden können.

3.1.3 Wenn die Bezugsebene die untere Begrenzung des Bereiches bildet, so sind nur die Fahrzeugteile zu berücksichtigen, die sich zwischen zwei Vertikalebenen befinden, von denen die eine die Außenfläche des Fahrzeugs berührt und die andere parallel dazu in einem Abstand von 80 mm in Richtung auf den Fahrzeuginnenraum verläuft.

3.2 Die „Außenfläche" des Fahrzeugs darf keine nach außen gerichteten Teile aufweisen, von

denen Fußgänger, Radfahrer oder Motorradfahrer erfaßt werden können.

3.3 Die in Nummer 4 genannten Bauteile dürfen keine nach außen gerichteten spitzen oder scharfen Teile oder nach außen vorstehenden Teile aufweisen, deren Form, Abmessungen, Richtung oder Gestaltfestigkeit die Gefahr oder die Schwere der Verletzung von Personen vergrößern können, die sich bei einem Zusammenstoß am Aufbau stoßen oder von diesem gestreift werden.

3.4 Vorstehende Teile der Außenfläche mit einer Härte von höchstens 60 Shore A dürfen einen kleineren Abrundungsradius haben als in Nummer 4 angegeben.

3.5 Aufgrund der Bestimmungen der Nummer 4 müssen hervorstehende Teile der Außenfläche einen Abrundungsradius von weniger als 2,5 mm haben.

4. Besondere Vorschriften

4.1 *Verzierungen, Markenzeichen, Buchstaben und Zahlen von Handelsbezeichnungen*

4.1.1 Bei Verzierungen, Markenzeichen bzw. Buchstaben und Zahlen von Handelsbezeichnungen darf der Abrundungsradius nicht kleiner als 2,5 mm sein. Diese Vorschrift gilt nicht für die Teile, die um nicht mehr als 5 mm über die sie umgebende Fläche hervorstehen; in diesem Fall müssen die nach außen gerichteten Kanten jedoch gebrochen sein.

4.1.2 Verzierungen, Markenzeichen, Buchstaben und Zahlen von Handelsbezeichnungen, die um mehr als 10 mm über die sie umgebende Fläche hervorstehen, müssen bei einer Kraft von 10daN, die auf ihren am weitesten vorstehenden Punkt in beliebiger Richtung in einer Ebene aufgebracht wird, die ungefähr parallel zu der Oberfläche verläuft, auf der sie angebracht sind, entweder ausweichen, sich ablösen oder sich verbiegen. Zum Aufbringen der Kraft von 10daN ist ein Stößel mit abgeflachtem Ende und einem Durchmesser von höchstens 50 mm zu verwenden. Ist dies nicht möglich, so ist ein entsprechendes Verfahren anzuwenden. Sind die Verzierungen zurückgeschoben, abgelöst oder umgebogen, so darf der verbleibende Teil nicht um mehr als 10 mm hervorstehen und keine spitzen oder scharfen Kanten haben.

4.2 *Scheinwerferblenden und -umrandungen*

4.2.1 Vorstehende Blenden und Umrandungen an Scheinwerfern sind zulässig, sofern ihr Vorsprung, gemessen im Verhältnis zur äußeren durchsichtigen Fläche des Scheinwerfers, nicht mehr als 30 mm und ihr Abrundungsradius mindestens 2,5 mm beträgt.

4.2.2 Versenkbare Scheinwerfer müssen sowohl in Betriebsstellung wie auch in verdecktem Zustand den Vorschriften in Nummer 4.2.1 entsprechen.

4.2.3 Die Bestimmungen in Nummer 4.2.1 gelten nicht für Einbauscheinwerfer oder Scheinwerfer, über die die umgebenden Teile des Aufbaus hinausragen, sofern der Aufbau den Vorschriften in Nummer 3.2 entspricht.

4.3 *Gitter*

Die Teile der Gitter müssen jeweils folgenden Abrundungsradius haben:

- mindestens 2,5 mm, wenn der Abstand zwischen nebeneinander liegenden Teilen größer als 40 mm ist,
- mindestens 1 mm, wenn der Abstand 25 mm bis 40 mm beträgt,
- mindestens 0,5 mm, wenn der Abstand kleiner als 25 mm ist.

4.4 *Windschutzscheiben- und Scheinwerfer-Reinigungsanlagen*

4.4.1 Diese Anlagen müssen so angebracht sein, daß die Wischerwelle eine Schutzabdeckung mit einem Abrundungsradius von mindestens 2,5 mm und eine Oberfläche von mindestens 150 mm² hat, die durch die Projektion eines Schnittes auf eine Ebene ermittelt wird, deren Abstand von der am weitesten vorstehenden Stelle höchstens 6,5 mm beträgt.

4.4.2 Die Düsen der Windschutzscheiben- und Scheinwerfer-Waschanlagen müssen einen Abrundungsradius von mindestens 2,5 mm haben. Bei Düsen, die weniger als 5 mm hervorstehen, müssen die nach außen gerichteten Kanten gebrochen sein.

4.5 *Schutzeinrichtungen (Stoßstangen)*

4.5.1 Die Enden der vorderen Schutzeinrichtungen müssen nach innen auf die Außenfläche des Aufbaus zu gebogen sein.

4.5.2 Die Bestandteile der vorderen Schutzeinrichtungen müssen so beschaffen sein, daß alle nach außen gerichteten harten Oberflächen einen Abrundungsradius von mindestens 5 mm haben.

4.5.3 Ausrüstungsgegenstände wie Abschlepphaken und Winden dürfen nicht über die vorderste Fläche der Stoßstange hinausragen. Winden dürfen jedoch über die vorderste Fläche der Stoßstange hinausragen, sofern sie, wenn sie nicht benutzt werden, mit einer geeigneten Schutzabdeckung versehen sind, die einen Abrundungsradius von mindestens 2,5 mm hat.

4.5.4 Die Vorschriften von Nummer 4.5.2 gelten nicht für Teile der Stoßstange oder an der Stoßstange befestigte oder in sie eingesetzte Teile, die weniger als 5 mm hervorstehen. Die Kanten von Einrichtungen, die weniger als 5 mm hervorstehen, müssen gebrochen sein. Für die an den Stoßstangen befestigten Einrichtungen, die in anderen Abschnitten dieser Richtlinie genannt sind, gelten weiterhin die in dieser Richtlinie enthaltenen besonderen Vorschriften.

4.6 *Griffe, Scharniere und Druckknöpfe an Türen, Kofferräumen, Motorhauben, Ausstellfenstern und Klappen sowie Haltegriffe*

4.6.1 Diese Teile dürfen bei Druckknöpfen um nicht mehr als 30 mm, bei Haltegriffen und Motorhaubenverschlüssen um nicht mehr als 70 mm und in allen anderen Fällen um nicht mehr als 50 mm hervorstehen. Ihr Abrundungsradius muß mindestens 2,5 mm betragen.

4.6.2 Drehgriffe in Seitentüren müssen einer der nachstehenden Vorschriften entsprechen:

4.6.2.1 Bei Griffen, die in einer Ebene parallel zur Oberfläche der Tür gedreht werden, muß das offene Ende nach innen gerichtet sein. Das offene Ende des Griffes muß gegen die Tür ungebogen sein und durch eine Einfassung geschützt sein oder in einer Vertiefung liegen.

4.6.2.2 Griffe, die sich nach außen in einer beliebigen Richtung drehen lassen, die nicht parallel zur Oberfläche der Tür verläuft, müssen in der Verriegelungsstellung durch eine Einfassung geschützt sein oder in einer Vertiefung liegen. Das offene Ende muß entweder nach hinten oder nach unten gerichtet sein.

Griffe, die der letztgenannten Vorschrift nicht entsprechen, können jedoch zugelassen werden, wenn

- sie über einen unabhängigen Rückholmechanismus verfügen,
- sie bei einem Versagen des Rückholmechanismus um nicht mehr als 15 mm hervorstehen,
- sie in dieser Entriegelungsstellung einen Abrundungsradius von mindestens 2,5 mm haben. (Diese Vorschrift gilt nicht, wenn der Griff in der äußersten Entriegelungsstellung um weniger als 5 mm hervorsteht. In diesem Fall müssen die Ecken der nach außen gerichteten Teile gebrochen sein.),
- die Fläche ihres frei beweglichen Endes, deren Inhalt durch die Projektion auf eine Ebene in einem Abstand von höchstens 6,5 mm von der am weitesten herausragenden Stelle zu ermitteln ist, mindestens 150 mm^2 groß ist.

4.7 *Trittbretter*

Die Kanten von Trittbrettern und Stufen müssen abgerundet sein.

4.8 *Seitliche Luft- und Regenleitbleche und Luftleitbleche an den Fenstern zum Schutz gegen Verschmutzungen*

Kanten, die nach außen gerichtet werden können, müssen einen Abrundungsradius von mindestens 1 mm haben.

4.9 *Blechkanten*

Blechkanten sind zulässig, sofern sie so gebördelt sind, daß sie von einer Kugel mit einem Durchmesser von 100 mm nicht berührt werden können, oder mit einer Schutzabdeckung versehen sind, deren Abrundungsradius mindestens 2,5 mm beträgt.

4.10 *Radmuttern, Radkappen und Schutzeinrichtungen*

4.10.1 Radmuttern, Radkappen und Schutzeinrichtungen dürfen keine flügelförmigen nach außen vorstehenden Teile haben.

4.10.2 Wenn das Fahrzeug geradeaus fährt, darf außer den Reifen kein Teil der Räder, der oberhalb der durch ihre Drehachse verlaufenden waagerechten Ebene liegt, über die senkrechte Projektion der Aufbauverkleidung über dem Rad in eine waagerechte Ebene hinausragen. Wenn es jedoch durch funktionelle Erfordernisse gerechtfertigt ist, dürfen die Schutzeinrichtungen für Radmuttern und Naben über die senkrechte Projektion der Aufbauverkleidung über dem Rad hinausragen, sofern der Abrundungsradius der Oberfläche des vorstehenden Teiles mindestens 5 mm beträgt und der über die senkrechte Projektion der Aufbauverkleidung über dem Rad hinausragende Teil um höchstens 30 mm hervorsteht.

4.10.3 Wenn Bolzen oder Muttern über die Projektion der Außenfläche des Reifens (d. h. den Teil des Reifens, der sich über der durch die Drehachse des Rades verlaufenden waagerechten Ebene befindet) hinausragen, müssen Schutzeinrichtungen nach Nummer 4.10.2 angebracht sein.

4.11 *Wagenheberansatzpunkte und Auspuffrohre*

4.11.1 Wagenheberansatzpunkte (falls vorhanden) und Auspuffrohre dürfen um nicht mehr als 10 mm über die senkrechte Projektion der Bodenlinie oder die senkrechte Projektion der Schnittgeraden der Bezugsebene und der Außenfläche des Fahrzeugs hinausragen.

4.11.2 Ungeachtet der oben genannten Vorschrift darf ein Auspuffrohr um mehr als 10 mm hervorstehen, wenn seine Kanten am Ende so abgerundet sind, daß der Abrundungsradius mindestens 2,5 mm beträgt.

4.12 Die Projektionen und Abstände sind nach Anhang II zu messen.

5. Antrag auf EWG-Betriebserlaubnis

5.1 Der Antrag auf Erteilung einer EWG-Betriebserlaubnis für einen Fahrzeugtyp mit Bezug auf die vorstehenden Außenkanten ist vom Fahrzeughersteller oder seinen ordentlich bevollmächtigten Vertretern einzureichen.

5.2 Dem Antrag sind in dreifacher Ausfertigung beizufügen:

5.2.1 Eine Beschreibung des Fahrzeugtyps, seiner vorstehenden Außenkanten vor der Führerhausrückwand einschließlich der Einzelheiten gemäß Anhang III zusammen mit den Unterlagen nach Artikel 3 der Richtlinie 70/156/EWG;

5.2.2 Fotografien der Vorderseite und der Seitenteile des Fahrzeugs;

5.2.3 maßstabgerechte Zeichnungen der Außenfläche, die die vorstehenden Außenkanten, den

R-Punkt, die Bezugsebene oder Bodenlinie enthalten, was nach Ansicht des technischen Dienstes für den Nachweis der Übereinstimmung mit den Vorschriften in Nummern 3 und 4 benötigt wird.

5.3 Dem Technischen Dienst, der die Prüfungen für die Betriebserlaubnis durchführt, ist vom Antragsteller folgendes zur Verfügung zu stellen:

5.3.1 Ein Fahrzeug, das für den zu genehmigenden Typ repräsentativ ist, oder das Teil oder die Teile des Fahrzeugs, die für die nach dieser Richtlinie vorgeschriebenen Feststellungen und Prüfungen für wesentlich angesehen werden;

5.3.2 auf besondere Anforderung bestimmte Stücke und Muster der verwendeten Werkstoffe.

6. **EWG-Betriebserlaubnis**

Eine EWG-Betriebserlaubnis ist zu erteilen und ein dem Muster in Anhang IV entsprechender Betriebserlaubnisbogen auszustellen, wenn das vorgeführte Fahrzeug den Bestimmungen in Nummer 5 entspricht und die Anforderungen in Nummern 3 und 4 dieses Anhangs erfüllt.

7. **Erweiterung der EWG-Betriebserlaubnis**

7.1 Änderungen, die an dem Fahrzeugtyp oder seinen vor der Führerhausrückwand gelegenen vorstehenden Außenkanten vorgenommen werden, sind der Behörde mitzuteilen, die den Fahrzeugtyp genehmigt hat. Diese Behörde kann dann entweder

7.1.1 die Auffassung vertreten, daß die Änderungen wahrscheinlich keine wesentlichen ungünstigen Auswirkungen haben und das Fahrzeug in diesem Falle immer noch die Anforderungen erfüllt, oder

7.1.2 von dem für die Durchführung der Prüfungen zuständigen Technischen Dienst einen weiteren Prüfbericht anfordern.

7.2 Die für die Erweiterung der Betriebserlaubnis zuständige Behörde vergibt für eine Erweiterung eine laufende Nummer in dem Betriebserlaubnisbogen gemäß Anhang IV.

Anhang II

Messung der vorstehenden Außenkanten und Abstände

1. **Verfahren zur Bestimmung der Abmessungen der vorstehenden Außenkanten eines an der Außenfläche befestigten Bauteils**

1.1 Die Abmessungen des vorstehenden Teils eines an einer gewölbten Verkleidung befestigten Bauteils können entweder an diesem Bauteil selbst oder anhand einer entsprechenden Schnittzeichnung des befestigten Bauteils bestimmt werden.

1.2 Kann die Abmessung des vorstehenden Teiles eines an einer nichtgewölbten Verkleidung befestigten Bauteils nicht durch eine einfache Messung bestimmt werden, ist sie unter Berücksichtigung der größten Abweichung bei dem Abstand zwischen der Bezugslinie der Verkleidung und dem Mittelpunkt einer Kugel mit einem Durchmesser von 100 mm zu bestimmen, die so bewegt wird, daß sie das Bauteil ständig berührt. Ein Beispiel für die Anwendung dieses Verfahrens ist in Abbildung 1 dargestellt.

1.3 Bei Haltegriffen ist die Abmessung des vorstehenden Teiles von einer durch die Befestigungspunkte ausgehenden Ebene zu bestimmen. Ein Beispiel ist in Abbildung 2 dargestellt.

2. **Verfahren zur Bestimmung der Abmessung der vorstehenden Scheinwerferblenden und -umrandungen**

2.1 Die Abmessung des über die Außenfläche des Scheinwerfers hinausragenden Teiles ist, wie in Abbildung 3 dargestellt, waagerecht von dem Berührungspunkt einer Kugel mit einem Durchmesser von 100 mm aus zu bestimmen.

3. **Verfahren zur Bestimmung des Abstands zwischen den Teilen eines Gitters**

3.1 Als Abstand zwischen den Teilen eines Gitters gilt der Abstand zwischen zwei Ebenen, die durch die Berührungspunkte der Kugel rechtwinklig zur Verbindungslinie dieser Punkte verlaufen. Beispiele für die Anwendung dieses Verfahrens sind in den Abbildungen 4 und 5 dargestellt.

Abbildungen 1 bis 4

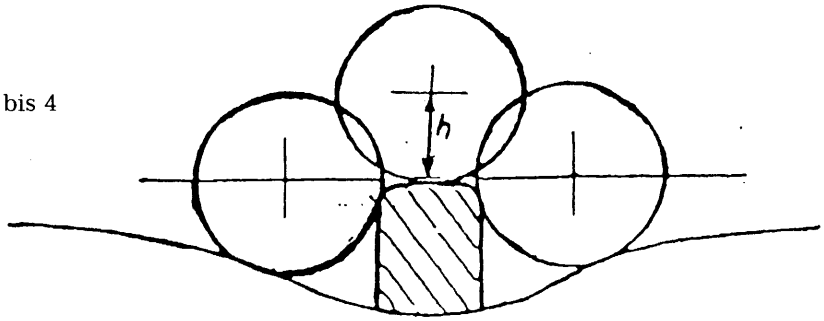

Abbildung 1

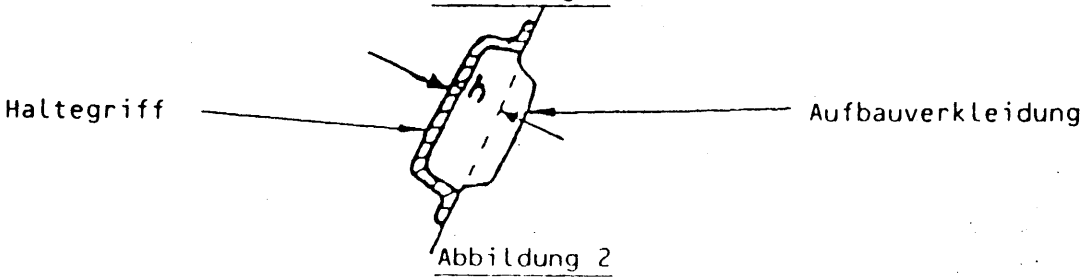

Abbildung 2

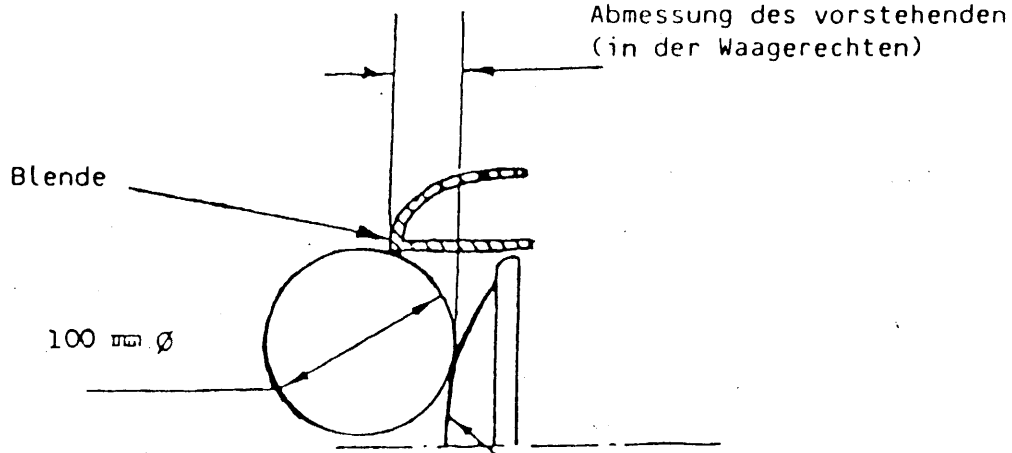

Abbildung 3

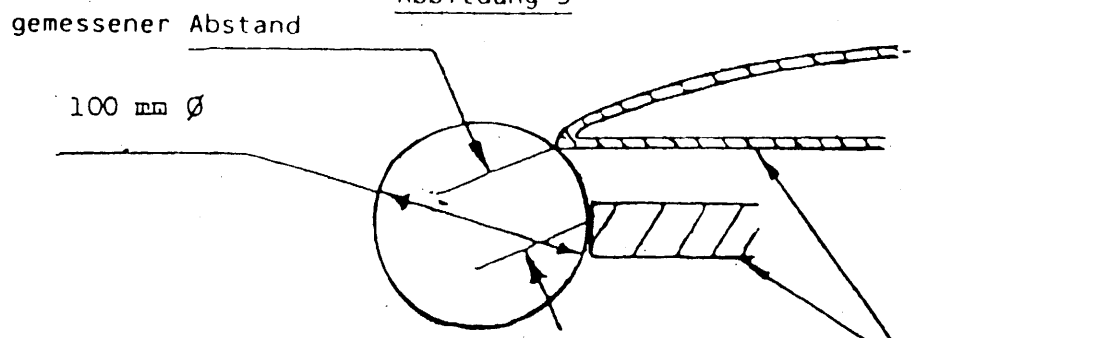

Abbildung 4

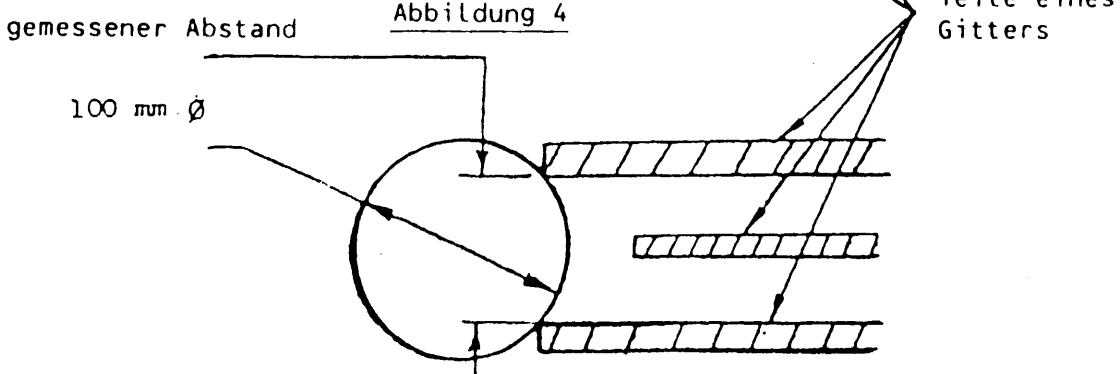

Abbildung 5

Anhang III

Muster eines Beschreibungsbogens ([a])

Die nachstehenden Angaben sind, soweit sie in Frage kommen, zusammen mit einem Verzeichnis der beiliegenden Unterlagen in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Liegen Zeichnungen bei, so müssen diese das Format A4 haben oder auf das Format A4 gefaltet sein und hinreichende Einzelheiten in geeignetem Maßstab enthalten. Soweit Fotografien beiliegen, müssen diese hinreichende Einzelheiten darstellen. Bei mikroprozessorgesteuerten Funktionen sind einschlägige Angaben über ihre Funktionsweise zu machen.

0. **Allgemeines**

0.1 Fabrikmarke (Firmenbezeichnung):

0.2 Typ und Handelsbezeichnung (gegebenenfalls unterschiedliche Ausführungsarten angeben):

0.3 Typenmerkmale, sofern am Fahrzeug vorhanden ([b]):

0.3.1 Anbringungsstelle dieser Kennmerkmale:

0.4 Klasse des Fahrzeugs ([c]):

0.5 Name und Anschrift des Herstellers:

0.6 (gegebenenfalls) Name und Anschrift des Beauftragten des Herstellers:

0.7 Anbringungsstelle und Anbringungsart der vorgeschriebenen Schilder und der vorgeschriebenen Angaben

0.7.1 am Fahrgestell:

0.7.2 am Aufbau:

0.8 Die Fahrgestellserie dieses Typs beginnt mit der Nr.: . . .

1. **Allgemeine Baumerkmale des Fahrzeugs**

1.1 Fotografien und/oder Zeichnungen eines repräsentativen Fahrzeugs:

1.2 Maßzeichnungen des gesamten Fahrzeugs:

1.3 Anzahl der Achsen und Räder (gegebenenfalls Anzahl der Gleisketten oder Rollbänder):

1.3.2 Anzahl und Lage der Lenkachsen:

1.7 Führerhaus (nach vorn gezogen, Kurzhauber oder normales Haubenfahrzeug):

2. **Massen und Abmessungen ([e])** (in kg und mm) (zutreffendenfalls auf Zeichnung Bezug nehmen)

2.3 Spurweite(n) und Achsbreite(n)

2.3.1 Spurweite der einzelnen Lenkachsen ([i]):

2.4 Wertbereiche der Fahrzeugabmessungen (Abmessungen über alles)

2.4.1 Für Fahrgestell ohne Aufbau

2.4.1.2 Breite ([k]):

2.4.1.3 Höhe (bei Leergewicht) ([l]) (bei Fahrwerk mit Niveauregulierung die normale Fahrstellung angeben):

2.4.1.4 Überhang vorn ([m]):

2.4.1.6 Bodenfreiheit (gemäß der Begriffsbestimmung in Nr. 4.5.4 der Anmerkungen ([c]) dieses Anhangs):

2.4.2 Für Fahrgestell mit Aufbau

2.4.2.2 Breite ([k]):

2.4.2.3 Höhe (bei Leergewicht) ([l]) (bei Fahrwerk mit Niveauregulierung die normale Fahrstellung angeben):

2.4.2.4 Überhang vorn ([m]):

2.4.2.6 Bodenfreiheit (gemäß der Begriffsbestimmung in Nr. 4.5.4 der Anmerkung ([c]) dieses Anhangs):

2.6 Masse des Fahrzeugs mit Aufbau in fahrbereitem Zustand oder Masse des Fahrgestells mit Führerhaus, wenn der Aufbau nicht vom Hersteller angebracht wird (mit Kühlflüssigkeit, Schmiermitteln, Kraftstoff, Werkzeug, Ersatzrad und Fahrer) ([p]):

2.6.1 Verteilung dieser Masse auf die Achsen und bei einem Sattelanhänger Belastung des Sattelzapfens:

2.8 Technisch zulässige Gesamtmasse nach Angabe des Herstellers:

2.8.1 Verteilung dieser Masse auf die Achsen und bei einem Sattelanhänger Belastung des Sattelzapfens

2.9 Technisch zulässige Achslast je Achse und bei einem Sattelanhänger Belastung des Sattelzapfens nach Angabe des Herstellers:

5. **Achsen**

5.1 Zeichnung für jede einzelne Achse zusammen mit Angabe der Werkstoffe oder wahlweise der Fabrikmarke und des Typs:

6. **Aufhängung**

6.1 Zeichnung der Radaufhängung:

6.2 Reifen und Räder (Normalausrüstung)

6.2.1 Verteilung der Reifen auf die Achsen und zulässige Reifenkombinationen:

6.2.2 Bereich der Reifengrößen:

6.2.3 Obere und untere Grenzwerte der Abrollradien:

6.2.4 Reifendruck (-drücke) gemäß Empfehlung des Fahrzeugherstellers: . . . kPa

6.2.5 Reifen-Radkombination(en):

6.3 Typ und Konstruktion der Aufhängung der einzelnen Achse oder jedes einzelnen Rades:

6.3.1 Niveauregulierung: vorhanden/nicht vorhanden (1)

6.4 Merkmale der federnden Teile der Aufhängung (Ausführung, Werkstoffeigenschaften und Abmessungen):

9.11 Vorstehende Außenkanten

9.11.1 Allgemeine Anordnung (Zeichnung oder Fotos), aus denen die Lage der einzelnen Schnitte und Ansichten hervorgeht:

9.11.2 Zeichnungen und/oder Fotos beispielsweise – und wo dies zutrifft – der Tür- und Fenstersäulen, der Lufteinlaßgitter, des Kühlergrills, der Scheibenwischer, der Regenrinnen, der Griffe, Gleitschienen, Klappen, Türscharniere und Schlösser, Haken, Ösen, Verzierungen, Embleme und Aussparungen sowie der weiteren als kritisch anzunehmenden Außenkanten und Teile der Außenfläche (beispielsweise Beleuchtungseinrichtung). Wenn die im vorhergehenden Satz erwähnten Teile nicht kritisch sind, dürfen zu Dokumentationszwecken Fotos beigefügt werden, denen erforderlichenfalls maßstabgetreue Einzelzeichnungen und/oder Beschreibungen beizufügen sind:

9.11.4 Zeichnung der Stoßstangen:

9.11.5 Zeichnung der Bodenlinie:

9.16 Radabdeckungen

9.16.1 Kurze Beschreibung des Fahrzeugs hinsichtlich seiner Radabdeckungen:

9.16.2 Ausführliche Zeichnungen der Radabdekkungen und ihrer Lage am Fahrzeug, aus denen die vorstehenden Außenkanten der Reifen-Radkombinationen ersichtlich sind:

9.17 Gesetzlich vorgeschriebene Schilder

9.17.1 Fotos und/oder Zeichnungen der Anbringungsstelle der gesetzlich vorgeschriebenen Schilder und Beschriftungen sowie der Fahrgestellnummer:

9.17.2 Fotos und/oder Zeichnungen des amtlichen Teils der Schilder und Beschriftungen (vollständiges Beispiel mit Maßangaben):

9.17.3 Fotos und/oder Zeichnungen der Fahrgestellnummer (vollständiges Beispiel mit Maßangaben):

9.17.4 Vom Hersteller ausgestellte Bestätigung der Übereinstimmung mit den Auflagen nach Anhang I Nr. 3 der Richtlinie 76/114/EWG.

9.17.4.1 Werden in der zweiten Gruppe zur Angabe allgemeiner Merkmale des Fahrzeugs Schriftzeichen benutzt, sind diese Merkmale zu nennen.

9.17.4.2 Werden in der zweiten Gruppe Schriftzeichen benutzt, um die Anforderungen nach Nr. 3.1.1.3 zu erfüllen, ist deren Bedeutung zu erläutern.

Anhang IV

MUSTER
[größtes Format: A4 (210 mm×297 mm)]

EWG-Betriebserlaubnisbogen (Fahrzeug)

Stempel der Verwaltung

Benachrichtigung über

— die Betriebserlaubnis [1])

— die Erweiterung der Betriebserlaubnis [1])

— die Verweigerung der Betriebserlaubnis [1])

für einen Fahrzeugtyp mit Bezug auf die Richtlinie ... über die vorstehenden Außenkanten vor der Führerhausrückwand von Fahrzeugen der Klasse N

Nr. der EWG-Betriebserlaubnis: ..... Nr. der Erweiterung .....

Teil 1

0.1 Fabrikmarke (Firmenbezeichnung):

0.2 Typ und Handelsbezeichnung (unterschiedliche Ausführungsarten sind zu vermerken):

0.3 Kennmerkmale, sofern am Fahrzeug vorhanden [2]):

0.3.1 Anbringungsstelle dieser Kennmerkmale:

0.4 Klasse des Fahrzeugs [3]):

0.5 Name und Anschrift des Herstellers:

0.6 (ggf.) Name und Anschrift des Beauftragten des Herstellers:

---

[1]) Unzutreffendes streichen.

[2]) Etwaige Kennmerkmale dürfen nur auf Fahrzeugen angebracht sein, für die die nach der Einzelrichtlinie erteilte Betriebserlaubnis gilt. Enthält das Kennmerkmal Schriftzeichen, die für die Beschreibung der von diesem Betriebserlaubnisbogen erfaßten Fahrzeugtypen ohne Bedeutung sind, so müssen diese Schriftzeichen in den Unterlagen durch das Symbol „?" dargestellt werden (Beispiel: abc ??123??).

[3]) Gemäß Anmerkung (b) des Anhangs I der Richtlinie 70/156/EWG.

Teil II

1. Zusätzliche Angaben für ein Fahrzeugfahrgestell mit Führerhaus/vollständiges Fahrzeug mit Aufbau [1])

1.1 Bauart des Führerhauses (nach vorn gezogen, Kurzhauber oder normales Haubenfahrzeug):

1.2 Breite des Führerhauses: ..... mm

1.3 Höhe des Führerhauses: ..... mm

1.4 Technisch zulässige Höchstmasse des Fahrzeugs: ..... t

1.5 Technisch zulässige Höchstmasse auf der Vorderachse (auf den Vorderachsen)

1.5.1 Erste Achse: ..... t

Zweite Achse: ..... t

Dritte Achse: [1]) ..... t

1.6 Reifen-/Radgrößen:

2. Für die Durchführung der Prüfungen zuständiger Technischer Dienst:

3. Datum des Prüfprotokolls:

4. Nummer des Prüfprotokolls:

5. Grund (Gründe) für die Erweiterung der Betriebserlaubnis (falls zutreffend):

6. Bemerkungen (falls zutreffend):

6.1 Der Fahrzeugtyp einschließlich des Aufbaus entspricht auch den Bestimmungen der Richtlinie 74/483/EWG: Ja/Nein [1])

7. Ort:

8. Datum:

9. Unterschrift:

10. Eine Liste der bei der Genehmigungsbehörde, die die Betriebserlaubnis erteilt hat, hinterlegten und auf Antrag zur Verfügung gestellten Unterlagen ist beigefügt.

[1]) Unzutreffendes streichen.

FICHE D'IMPACT SUR LA COMPETITIVITE ET L'EMPLOI

Proposition de directive du Conseil concernant le rapprochement des législations des Etats membres relatives aux:

saillies extérieures des cabines des véhicules commerciaux.

I. Quelle est la justification principale de la mesure?
   - — Achèvement de la procédure de réception CEE des véhicules automobiles.
   - — Harmonisation des législations nationales.
   - — Augmentation de la sécurité de la circulation routière.

II. Caractéristiques des entreprises concernées

   En particulier:
   - — y-a-t-il un grand nombre de PME? Non.
   - — note t'on des concentrations dans des régions:
     - ● éligibles aux aides régionales des E.M.? Non.
     - ● éligibles au Feder? Non.

III. Quelles sont les obligations imposées aux entreprises?

   Respecter les prescriptions desdites directives assurant ainsi le libre accès de leurs véhicules dans tout le territoire de la Communauté.

IV. Quelles sont les obligations susceptibles d'être imposées indirectement aux entreprises via les autorités locales?

   Respecter les prescriptions desdites directives assurant ainsi le libre accès de leurs véhicules dans tout le territoire de la Communauté.

V. Y-a-t-il des mesures spéciales pour les PME? Non.
   - — lesquelles?

VI. Quel est l'effet prévisible:
   - — sur la compétitivité des entreprises?
     pas d'effet prévisible.
   - — sur l'emploi?
     pas d'effet prévisible.

VII. Les partenaires sociaux ont-ils été consultés? Oui.
   - — Avis des partenaires sociaux: Favorable.

Bericht des Abgeordneten Horst Friedrich

Die in der Anlage wiedergegebene EG-Vorlage wurde durch Drucksache 12/1961 Nr. 3.5 vom 17. Januar 1992 nach § 93 der Geschäftsordnung dem Ausschuß für Verkehr zur Beratung überwiesen. Dieser hat die Vorlage in seiner Sitzung am 19. Februar 1992 behandelt.

I. Ziele und Inhalt der Vorlage

Die EG-Kommission will die Verkehrssicherheit von Nutzfahrzeugen erhöhen. Künftig sollen scharfe und vorstehende Außenkanten an den Führerhäusern vermieden werden. Hierzu werden Prüfmethoden und Kriterien vorgesehen. Der Inhalt des Richtlinienvorschlages entspricht der ECE-Regelung Nr. 61.

II. Verlauf der Ausschußberatungen

Der Ausschuß für Verkehr begrüßt den vorliegenden Vorschlag als einen Beitrag zur Erhöhung der Straßenverkehrssicherheit. Gegen den sachlichen Inhalt bestehen keine Bedenken.

Abgelehnt wird jedoch der in der Vorlage vorgesehene beratende Ausschuß, der den EG-Mitgliedstaaten bei der künftigen Anpassung der Richtlinie an den technischen Fortschritt nur noch eingeschränkte Mitwirkungsrechte beläßt. Es soll auch künftig an dem bisher bewährten Anpassungsausschuß festgehalten werden, der die notwendigen Entscheidungsrechte der EG-Mitgliedstaaten bei der Fortschreibung der Richtlinie sichert. Hierzu wird eine entsprechende Entschließung vorgeschlagen; im übrigen hat der Ausschuß Kenntnis von der Vorlage genommen.

Bonn, den 19. Februar 1992

Horst Friedrich
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333